

Zwang, durch uranfängliche Abneigung oder spätere Entfremdung der Gemüther, durch Verletzung der ehelichen Treue und dergleichen unglücklich, so wird es — conträre kirchliche Satzungen in allen Ehren gehalten! — von dem moralphilosophischen Standpunkte aus wohl Niemanden einfallen, nach der physischen oder bürgerlichen Auflösung eines solchen moralisch nichtigen Bündnisses eine zweite Ehe zu verpönen. Auch abgesehen von solchem Unglück finde ich es ganz in der Ordnung, wenn die betrübte Witwe des Tuchmachermeisters K. neben dem Ableben ihres Eheherrn die „ununterbrochene Fortsetzung des Geschäfts“ anzeigt und nach neun oder mehr Monaten den Altgesellen heirathet, um das „Geschäft“ wieder mit einem würdigen männlichen Oberhaupt zu begaben. Wenn jedoch Herr Professor Th. oder Herr Finanzrath von B. sich zur zweiten Ehe entschließt, „um seinen verwaisten unerzogenen Kindern eine Mutter zu geben,“ so verdient dieser Fall schon eine nähere Beleuchtung. Entweder — und zwar in der Regel! — ist die Rücksicht auf die Kinder nur ein sublimer Vorwand, ein leidiger Deckmantel des Egoismus, oder sie ist ausnahmsweise aufrichtig und ernstlich. Im erstern Falle kann von einem moralischen Zwiespalt freilich nicht die Rede seyn. Im letztern Falle muß — einzelne seltne Ausnahmen bei Seite gesetzt — vornweg bestritten werden: 1) daß eine Stiefmutter den Kindern die Mutter ersetzen kann, und 2) daß eine neben oder über den Vater herrschende Stiefmutter dem leiblichen und geistlichen Wohle der Kinder dienlicher ist, als eine unter der Controle des Vaters stehende Erzieherin — zumal wenn die zweite Ehe auch mit Kindern gesegnet wird. — (Ich habe, wenn von Berücksichtigung unerzogener Kinder, als Motiv der zweiten Ehe die Rede ist, hauptsächlich den Fall, daß die Mutter gestorben, vor Augen, weil jenes Motiv, der Natur der Sache nach, mehr bei der Wiederverheirathung eines Witwers, als bei der einer Witwe Platz greifen kann, doch gilt alles Folgende für den einen wie den andern Fall.) Angenommen aber, die Verleihung einer Stiefmutter sey den Kindern wirklich ersprießlicher, als des Vaters Witwerstand, so fragt es sich: ob diese Rücksicht die zweite Ehe überhaupt rechtfertigen könne? Diese Frage muß verneint werden! — Die Gattenpflichten sind älter und schon deshalb (aber nicht deshalb allein!) ehrwürdiger, heiliger, als die Kelterpflichten; die letztern müssen also bei einem Conflict den erstern weichen. — Man sage nicht: Wenn das Alter der Pflichten ihre Rangordnung bestimmen soll, so würden nicht nur die Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern (die Kindespflichten), son-

dern sogar die Geschwisterpflichten vorgehen, da die Geschwisterpflichten in der Regel älter als die Gattenpflichten sind. — Dieser Einwand paßt deshalb nicht, weil hier nur von den Pflichten, die aus der Ehe entspringen und die Ehegatten selbst betreffen, folglich nur von den wechselseitigen Pflichten der Ehegatten gegen einander (Gattenpflichten im eigentlichen Sinne) und von ihren Pflichten gegen ihre Kinder (Kelterpflichten) die Rede ist. Ein Conflict zwischen den Gatten- und Kelterpflichten aber entsteht, wenn durch eine im Interesse der Kinder zu schließende zweite Heirath die erste Ehe gebrochen werden soll. —

Wie kann, hör' ich rufen, eine Ehe gebrochen werden, die der Tod schon getrennt hat, die also gar nicht mehr besteht! — Ja, theurer Leser! die zweite Ehe ist bei Lichte besehen nichts anders, als ein moralischer Ehebruch, und weit entfernt, mir die Urheberschaft dieser kühnen Ansicht zuzueignen, citire ich getreulich folgende Bemerkung aus einem Damenkalender vom Jahre 1794*):

„Die Ehen würden dabei unendlich gewinnen, wenn es nicht erlaubt wäre, mehr als einmal zu heirathen. Genau genommen ist die zweite Ehe allemal ein Ehebruch.“

Wie magst du aber, o ehrwürdiger Klausner, im Jahre 1839 auf eine so veraltete Ansicht des vorigen Jahrhunderts fußen! — Mit ist die Ansicht allerdings (vielleicht sogar klassisch! Siehe Anmerkung), aber keineswegs veraltet: denn 41 Jahr später — in der Mitternachtzeitung von 1835 — läßt sich eine moderne Stimme — K. Bahrs — also vernehmen:

„In der eigentlichen, dem selbstbewußten Alter

*) Rosaliens Schreibtafel zum täglichen Gebrauch ihrer Schwestern, für 1794. Leipzig, bei Voss und Leo. — Dieses Büchlein, eigentlich ein bloßer Haus- und Wirthschaftskalender, enthält unter andern Aphorismen auch die nachstehende Bemerkung, mit der Unterschrift: „Aus dem Meisterwerke: über die Ehe und über die bürgerliche Verbesserung der Weiber.“ Vielleicht ist das bekannte Werk von Hippel: „Ueber die Ehe,“ das mir aber noch unbekannt, gemeint. —

Anm. d. Einsenders.

Anmerkung. Diese Vermuthung ist richtig! Die Stelle lautet im Original: „Die Ehen würden dabei unendlich gewinnen, wenn es nicht erlaubt wäre, mehr als einmal zu heirathen. Sie würden feierlich werden, so wie es der Tod bloß darum ist, weil man nur einmal stirbt; und, genau genommen, ist die zweite Ehe allemal eine Art von Ehebruch, und zwar ein einfacher, wenn man ein Mädchen, ein zwiefacher, wenn man eine Witwe heirathet, weshalb auch die poenae secundarum nuptiarum bei einem Volke üblich waren, das sonst sehr auf Bevölkerung dachte.“ — (v. Hippel) Ueber die Ehe. 5. Auflage. Berlin, Voss. 1825. S. 395.

Der Scholiast der Abendzeitung.